



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: geschaeftsstelle@brms.nrw.de

## Sitzungsvorlage 37/2010

### Regionalisierte Strukturpolitik

#### Information zum Konjunkturpaket II

Berichterstatter: Regionalplanerin Diana Ewert

Bearbeiter: Regierungsbeschäftigter Dr. Alexander Berger  
Tel.: 0251-411-2577  
Regierungsamtsrat Werner Musiol  
Tel.: 0251-411-2575

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 3 der Sitzung der Strukturkommission am 14.06.2010**
- TOP 4 der Sitzung des Regionalrates am 21.06.2010**

### Beschlussvorschlag

#### für die Verkehrskommission:

Zustimmung  Kenntnisnahme

#### für die Strukturkommission:

Zustimmung  Kenntnisnahme

#### für den Regionalrat:

Zustimmung  Kenntnisnahme

## 1. Aktuelle Themenschwerpunkte

### a) Beseitigung von Winterschäden

Mit Presseerklärung vom 11.3.2010 hat die Pressestelle der Staatskanzlei in Düsseldorf mitgeteilt, dass der Finanzausschuss des Bundesrates in seiner Sitzung vom gleichen Tage unter Vorsitz des nordrhein-westfälischen Finanzministers, Dr. Helmut Linssen, über die Beseitigung von Winterschäden an kommunalen Straßen diskutiert hat. Nach Aussage des Bundesfinanzministeriums kann die Beseitigung von Winterschäden an kommunalen Straßen aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz finanziert werden, weil ein solches Investitionsvorhaben im Ergebnis zu einer wahrnehmbaren Minderung des Straßenlärms führt. Diese Presseerklärung wurde durch eine Protokollerklärung des BMF dahingehend ergänzt, dass die Beseitigung von Winterschäden an kommunalen Straßen ein drängendes Problem sei, dessen Lösung keinen zeitlichen Aufschub erlaube. Die Bundesregierung begrüßt daher die Klarstellung zum Förderbereich kommunale Straßen, der nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz ausdrücklich auf Lärmschutzmaßnahmen beschränkt ist. Das BMF teilt die Auffassung, dass die Mittel des Zukunftsinvestitionsgesetzes für die Beseitigung von Winterschäden an kommunalen Straßen dann eingesetzt werden können, wenn das konkrete Investitionsvorhaben im Ergebnis zu einer wahrnehmbaren Minderung des Straßenlärms führt und die weiteren Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Eine abschließende Abstimmung der beteiligten Ressorts hat nunmehr dazu geführt, dass in der Neufassung der sogenannten „FAQ zum Konjunkturpaket II“ vom 06.04.2010 folgende Konkretisierung zur Beseitigung von Winterschäden vorgesehen ist:

*„Der Förderbereich „kommunale Straßen“ ist gemäß § 3 Abs. 1 des ZulInvG auf Lärmschutzmaßnahmen beschränkt. Gefördert werden die Sanierung und Instandsetzung einer lauten Fahrbahndecke (Deckschicht und ggf. Binderschicht). Dabei soll es sich um großflächige Maßnahmen handeln. Im Sinne der Lärm betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner wird empfohlen, Lärm mindernde Deckschichten zu verwenden. Diese Anforderungen müssen auch erfüllt sein, wenn die Beseitigung von Winterschäden an kommunalen Straßen förderfähig sein soll.*

*Fördervoraussetzung ist, dass die Maßnahme oder Maßnahmenkombination zu einer Verbesserung des Lärmschutzes geeignet ist. Sie muss zu einer wahrnehmbaren*

*Entlastung der Betroffenen führen. Mit der Maßnahme sollte eine Pegelminderung von mindestens 2 dB(A) erreicht werden. Die Kommune sollte in der Lage sein, die Pegelminderung zu belegen. Diese Anforderungen müssen auch erfüllt sein, wenn die Beseitigung von Winterschäden an kommunalen Straßen förderfähig sein soll.“*

Insoweit ist eine Beseitigung von Winterschäden im Förderbereich Infrastruktur „kommunale Straßen“ weiterhin ausschließlich unter den strengen Voraussetzungen der Einhaltung des Kriteriums einer Lärmschutzmaßnahme gestattet.

## **b) Bundestag billigt Lockerung der sog. „summenbezogenen Zusätzlichkeit“ beim Konjunkturpaket II**

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 22.4.2010 eine Lockerung der Vergaberegeln dahingehend beschlossen, indem das Kriterium der sog. „summenbezogenen Zusätzlichkeit“ gem. § 3 a Abs. 2 ZulInvG bezogen auf die konsolidierten Gesamtausgaben des Landes gestrichen wurde. Die Finanzhilfen werden zwar weiterhin vom Bund nur für Zusatzinvestitionen bereitgestellt, aber künftig muss nicht mehr nachgewiesen werden, dass in der Summe alle Gebietskörperschaften in der Krise mehr investieren als zuvor. Das jetzige Entgegenkommen dürfte mit der Zustimmung des Bundesrats zum kontrovers diskutierten Wachstumsbeschleunigungsgesetz zusammenhängen.

Die Abschaffung der summenbezogenen Zusätzlichkeit betrifft hauptsächlich die Abrufung der Mittel auf Landesebene, für die einzelne Kommune tritt keine spürbare Vereinfachung ein, hier bleibt das Kriterium der Zusätzlichkeit im Sinne des § 11 Abs. 2 InvföG NRW i.V.m § 4 Abs. 1 Satz 4 VVZulInvG, also bezogen auf die Darstellung im kommunalen Haushaltsplan (Vgl. auch FAQ vom 6.4.2010 S. 5) bestehen.

## **2. Fördersachstand**

### **a) Allgemeine Entwicklung**

Die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes im Regierungsbezirk Münster entwickelt sich positiv. Die bis zum Mai 2010 insgesamt gemeldeten Maßnahmen ent-

sprechen einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 344 Mio. €. Damit sind bereits über 85 % der durch das Zukunftsinvestitionsgesetz zugewiesenen Mittel (in Höhe von 401,4 Mio. €) im Regierungsbezirk Münster in konkreten Projekten gebunden. Für ca. 638 der zwischenzeitlich 1307 angemeldeten Maßnahmen liegen bereits konkrete Mittelabrufe und liquiditätswirksame Auszahlungsanweisungen vor. Der Gesamtbetrag der abgerufenen Mittel ist zwischenzeitlich auf 72,4 Mio. Euro (ca. 19 % im Verhältnis zur Gesamtinvestitionssumme) gestiegen und liegt damit über den landesdurchschnittlichen Kennzahlen in NRW.

Die positive Entwicklung im Regierungsbezirk wird dadurch abgerundet, dass bereits über 108 Maßnahmen in der elektronischen Datenbank der Bezirksregierung mit dem Status „beendet“ versehen worden sind. Diese Maßnahmen haben damit den Prüfbereich der Bezirksregierung verlassen und wurden elektronisch über die Landesdatenbank an die entsprechende Datenbank des Bundes weitergeleitet. Nach Überprüfung durch den Bund werden die Maßnahmen mit dem Status „abgeschlossen“ versehen. Im Regierungsbezirk Münster haben bereits 22 Maßnahmen diese endgültige Prüfungsphase durchlaufen.

Zusammengefasst sind die 1307 angemeldeten Maßnahmen - unter Berücksichtigung der Kreise und kreisfreien Städte - wie folgt verteilt:

<u>Zuwendungsempfänger</u>	<u>Maßnahmen</u>	<u>Gesamtinvestition</u>
Kreis Borken:	220	39.022.908 €
Kreis Coesfeld:	123	23.085.636 €
Kreis Recklinghausen:	214	73.535.400€
Kreis Steinfurt:	267	53.084.117 €
Kreis Warendorf:	128	30.708.962 €
Stadt Bottrop:	28	11.453.513 €
Stadt Münster:	144	29.879.819 €
Stadt Gelsenkirchen:	71	31.816.151 €
LWL:	52	35.089.716 €
Krankenhäuser:	60	16.533.647 €
<b>Maßnahmen insgesamt:</b>	<b>1307</b>	<b>344.209.869 €</b>

## **b) Tauschbörse**

Die Bedeutung der Tauschbörse nimmt weiter zu. Gerade unter Berücksichtigung der Fördervoraussetzung, dass zum Ende des Jahres 2010 die Maßnahmen nach dem ZulnvG begonnen haben müssen und die kommunalen Zuwendungsempfänger (Kreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Städte und LWL) ihre zugewiesenen Förderrestbeträge sinnvoll investieren müssen trägt dazu bei, dass verstärkt von der Tauschbörse Gebrauch gemacht wird, damit die entsprechenden Vorgaben innerhalb der Investitionsschwerpunkte „Bildung“ (65 %) und „Infrastruktur“ (35 %) eingehalten werden können.

Bis zum Mai 2010 haben im Regierungsbezirk Münster bisher achtzehn kommunale Zuwendungsempfänger in dreißig „Tauschfällen“ von der Möglichkeit des Mitteltausches Gebrauch gemacht. Insgesamt wurden damit Mittel aus den beiden Förderbereichen in Höhe von insgesamt 11.347.927,00 € „bewegt“, um die geplanten Projekte zu realisieren.

Der Schwerpunkt der Mitteltausche im Regierungsbezirk liegt mit sechzehn Tauschfällen auf dem Förderbereich „Bildung“. Es wurden damit 7.418.950,00 € aus dem Investitionsschwerpunkt „Infrastruktur“ zur Verfügung gestellt, um in dieser Höhe Mittel für die Bildungsinfrastruktur zu erhalten. Um hingegen in die Infrastruktur zu investieren wurden im Regierungsbezirk dementsprechend in vierzehn Tauschfällen insgesamt nur 3.928.977,00 € aus dem Fördertopf „Bildung“ zur Verfügung gestellt.

## **c) Erhebung des IM und der BR zur potentiellen Mittelrückgabe durch Kommunen**

Die zugewiesenen Mittel des ZulnvG dürfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die noch bis Ende 2010 begonnen werden. Um ein Verfallen von Fördergeldern zu vermeiden, wurde durch den Regierungspräsidenten in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium im März ein Anschreiben an die Kommunen mit der Bitte versandt, zu prüfen, ob die zugewiesenen Mittel vollständig für noch im Jahr 2010 zu beginnende Investitionsvorhaben abgerufen werden.

Wäre ein rechtzeitiger Abruf der Mittel nicht sichergestellt, so könnte das Innenministerium nach § 5 Abs.1 InvföG NRW, zurückgegebene Mittel neu bereitstellen.

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Mai 2010) haben 53 von 84 kommunalen Zuwendungsempfängern die Erklärung zur Verwendung der Mittel an die Projektgruppe zurückgeschickt. Sämtliche Zuwendungsempfänger haben hierbei bisher angegeben, dass sie keine Mittel zurückgeben, sondern vollständig abrufen werden.

#### **d) Krankenhäuser**

Im Bereich der Krankenhausförderung nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 9 InvföG NRW stehen ca. 24,1 Mio. € im Regierungsbezirk Münster zur Förderung von Projekten zur Verfügung. Von den 63 förderfähigen Krankenhäusern haben bereits 39 Krankenhäuser Mittel für Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 16,5 Mio. € in der elektronischen Datenbank der Projektgruppe angemeldet. Mithin sind bereits 68,4 % der zugewiesenen Mittel in konkreten Projekten gebunden. Zur weiteren Verbesserung der Maßnahmenmeldungen und des Mittelabrufes beabsichtigt auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NRW im Mai 2010 ein Informationsschreiben an die „Förderkrankenhäuser“ zu übersenden, mit dem zu beschleunigten Mittelabrufen und forcierten Maßnahmemeldungen aufgerufen werden soll. In diesem Zusammenhang ist es vorgesehen, vergleichbar der Vorgehensweise bei den Kommunen, sich abzeichnende Mittelvakanz und Fördermittlerückgaben für eventuelle Mittelumverteilungen in Erfahrung zu bringen.

### **3. Verfahren**

#### **a) Prüfung durch Landes- und Bundesrechnungshof**

Der Bundes- und der Landesrechnungshof haben begonnen, in den Kommunen und den Bezirksregierungen Prüfungen bzw. Erhebungen zum Konjunkturpaket II vorzunehmen. Die Prüfungskompetenz des Bundes gem. § 6 a ZulnvG ist gegenwärtig noch Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens. Bundes- und Landesrechnungshof haben sich bis zum Ausgang des Verfahrens dahingehend verständigt, dass keine Doppelprüfungen (durch Bund und Land) bei den Zuwendungsempfängern stattfinden sollen. Der Landesrechnungshof hat die Bezirksregierung Münster darüber informiert, dass im Zeitraum April bis voraussichtlich August 2010 Prüfungen bei dreizehn kommunalen Zuwendungsempfängern vor Ort im Bereich „Bildungsinfra-

struktur“ erfolgen sollen. Die betreffenden Kommunen wurden durch die Bezirksregierung informiert, diese steht für weitere Informationen diesbezüglich zur Verfügung.

### **b) Verfahren zum Mittelabruf (Vermeidung Rückforderungen)**

Aus gegebenem Anlass im Zusammenhang mit den Prüfungen durch die Rechnungshöfe hat die Bezirksregierung die kommunalen Zuwendungsempfänger in einem Informationsschreiben über die Beachtung der Fördervoraussetzungen im Zusammenhang mit Mittelabrufen vor Beendigung konkreter Einzelmaßnahmen informiert. Um eventuelle Förderverstöße zu vermeiden, ist aus Sicht der Zuwendungsempfänger unbedingt darauf zu achten, dass die sog. „abgerufenen Mittel“ pro Einzelmaßnahme keinesfalls die durch das Rechnungsprüfungsamt testierte Gesamtinvestitionssumme übersteigen.

### **c) Förderzeitraum**

Für das Gesamtverfahren bleibt in diesem Zusammenhang zu beachten, dass in den Jahren 2010 und 2011 die Finanzhilfen des Konjunkturpaketes nur noch für Investitionsvorhaben eingesetzt werden können, die in 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen ist. Mittelabrufe zu den gemeldeten Fördermaßnahmen dürfen gem. § 5 ZulnVG i.V.m § 11 Abs. 1 InvföG NRW nur bis zum 31.12.2011 erfolgen. Zur Vermeidung zukünftiger Engpässe in diesem Zusammenhang befindet sich die Bezirksregierung mit ihrem umfassenden Beratungsangebot (insbes. E-Mail-Postfach [„konjunkturpaket2@brms.nrw.de“](mailto:konjunkturpaket2@brms.nrw.de) und „Beratungshotline“ (Tel.: 0251/411-2599)) auch weiterhin in enger Abstimmung mit den Zuwendungsempfängern.